



## **Länderbericht Schweiz 2018 - 2022**

Cornelia Rumo Wettstein  
Bern, 30.08.2022

### **1. Verfassungsregelungen**

Volksinitiativen haben in der Schweiz direkte Änderungen der Verfassung zur Folge. Wird eine Initiative vom Volk angenommen, ist der Bundesrat und damit die Bundesverwaltung in der Pflicht die neue Verfassungsbestimmung gesetzlich zu verankern. Im Zeitraum dieses Berichts wurden folgende Initiativen, Kinder und Jugendliche betreffend, behandelt (d.h. Prozess von Sammeln von Unterschriften bis Abstimmung):

Kein Sexualstraftäter darf künftig mehr mit Kindern arbeiten. Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren in allen Fällen zwingend und endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben (Art. 123c BV). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2018 die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der sogenannten «Pädophilen-Initiative» auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Die Initiative zum «eigenständigen Handeln von Familien und Unternehmen» (sogenannte KESB-Initiative) wollte den neu entstandenen professionellen Kindes- und Erwachsenenbehörden (KESB) grösstenteils die Kompetenzen zum Schutz von Kindern (und Erwachsenen) entziehen. Das Anliegen fand trotz populistischer Kommunikation und grosser medialer Aufmerksamkeit nicht genügend Unterschriften zum Einreichen der Initiative und scheiterte im Sammelstadium im November 2019. Dies wurde als wichtiges Zeichen für die Akzeptanz der 2013 in Kraft getretenen Reform der Kindes- und Erwachsenenschutz gewertet, die eine Professionalisierung der Kinderschutzbehörden eingeführt hatte.

Die Initiative für «einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub» wurde zu Gunsten des parlamentarischen Gegenvorschlags, der das Anliegen eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub aufnahm, zurückgezogen. Seit 2021 können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Seit Juli 2022 (Gesetzesänderung «Ehe für alle», siehe unten) gilt die Regelung analog für die erwerbstätige Ehefrau der Mutter. Der entsprechende Vaterschaftsurlaub ist seit 2021 in Kraft. Das Anliegen, die Elternzeit nach Geburt eines Kindes auszuweiten, ist noch nicht vom Tisch. Weiterhin gibt es politische Bestrebungen, die Situation für Eltern, insbesondere die

Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu verbessern (z.B. 19.3190, 19.3847, 19.401, 20.3487).

Im Februar 2022 hat das Volk die Initiative zum Schutz von Kindern vor Tabakwerbung angenommen. Nachdem sich das Parlament und die Regierung über viele Jahre nicht bewegen liessen, Tabakwerbung, welche Kinder und Jugendliche erreicht, zu verbieten, war der Weg über die Initiative nun erfolgreich.

Zu erwähnen bleibt, dass sich aktuell im Vorprüfungsstadium zwei mögliche Initiativen zur Einschränkung von Abtreibungsrechten sowie eine zur Finanzierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung befinden.

## **2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht**

Der im letzten Länderbericht erwähnte parlamentarische Prozess zur «Ehe für alle» ([13.468](#)) wurde abgeschlossen und die gleichgeschlechtliche Ehe in der Schweiz seit dem 1. Juli 2022 installiert. Die Öffnung der Ehe für alle wurde im Zivilrecht geregelt, inklusive der Frage des Bürgerrechts sowie der Zugang zur Adoption fremder Kinder. Was die Fortpflanzungsmedizin anbelangt, so ist lesbischen Paaren der Zugang zur Samenbank gewährt.

### **2.1. Elterliche Sorge**

#### **2.2 Abstammung, Adoption**

Seit dem 1. Juli 2021 haben Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als zwei Wochen im Spital verbleiben müssen, länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Seit 2020 haben Eltern, deren Kind vor der 23. Schwangerschaftswoche verstirbt, das Recht, ihr Kind zu melden und somit auch offiziell als Familienmitglied einzutragen.

Personen, die nach dem 1. Januar 2001 aufgrund einer Samenspende geboren wurden, erhalten ab dem 1. Januar 2019 einfacher Zugang zu den Angaben über den Samenspender als bisher. Neu können sich die Betroffenen die Abstammungsdaten per Post an ihre Wohnadresse zustellen lassen oder die Mitteilung kann durch eine medizinische Fachperson ihres Vertrauens erfolgen.

In verschiedenen Kantonen gewinnt das Thema des Kontaktrechts von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil vermehrt Aufmerksamkeit. Wenn ein Elternteil verhaftet wird, sind Kinder stark mitbetroffen – und gingen bislang auf staatlicher Seite meist vergessen. Die Rücksichtnahme auf die Rechte und die Bedürfnisse der Kinder involviert verschiedene Stellen, da dies bei der Inhaftierung beginnt und sich über die gesamte Vollzugszeit hinausdehnt.

#### **2.3 Vormundschaftsrecht (Kindes- und Erwachsenenschutz)**

Ab dem 1. Januar 2019 wurde die [Meldepflicht](#) bei Gefährdung des Kindeswohl ausgeweitet. Nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit, sondern alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Ab 1. Januar 2019 muss niemand mehr gegen seinen Willen eine Beistandschaft übernehmen. Dies entspricht der gesetzlichen Anpassung einer gängigen Praxis.

## 2.4 Pflegekindschaftsrecht

## 2.5 Verfahrensrecht

Seit dem 1. Januar 2022 können Menschen mit einer Transidentität oder einer anderen Variante der Geschlechterentwicklung ihr Geschlecht und den Vornamen mit einer einfachen Erklärung ändern lassen. Nach wie vor gibt es zwei Optionen, männlich und weiblich. Minderjährige unter 16 Jahren können dies nur mit Einwilligung der Eltern tun.

## 3. Jugendrecht

### 3.1 Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundesgesetz zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ([SR 446.1](#)) ermöglicht es dem Bund seit dem 1. Januar 2013 konzeptionelle Entwicklung und Weiterentwicklung kantonaler Kinder- und Jugendpolitiken (d.h. nicht nur die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinn) fachlich, koordinativ und finanziell zu unterstützen. Zudem besteht ein regelmässiger Kredit zur Förderung der Kinderrechte in der Schweiz. Das Parlament hat in der Berichtsperiode einer Erhöhung dieses Kredits zugestimmt, insbesondere um die Ausbildung verschiedener Fachpersonen, die mit Kindern zu tun haben, im Bereich der Kinderrechte zu fördern.

Mit der Annahme des parlamentarischen Vorstosses zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrecht ([19.3633](#)) wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament die Rechtsgrundlagen zur Beratung vorzulegen. Aktuell ist dies in Bearbeitung in der Bundesverwaltung. Die Ombudsstelle muss von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können. Kinder und Jugendliche mit Fragen, die nicht rechtlicher Natur oder bereits abgedeckt sind, soll die Ombudsstelle an die bereits vorhandenen Angebote verweisen. Seit 2020 gibt es die Stiftung «Ombudsstelle Kinderechte Schweiz», welche aufgrund einer privaten Initiative und finanziert durch die öffentliche Hand ihre Tätigkeit bis zur Schaffung der nationalen Ombudsstelle übernommen hat. Seit 2021 führt die Stiftung eine unabhängige, nationale und niederschwellige [Kinder Ombudsstelle](#), die Kinder in Bezug auf ihre Rechte informiert und berät.

Seit 2019 gibt es ein Kompetenzzentrum Leaving Care, welches mit Erfolg zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Fachwelt beiträgt und das Thema in der Schweiz positioniert hat.

### 3.2 Kinder- und Jugendschutz

Im September 2020 hat der Bundesrat einen Vorschlag zum Schutz von Minderjährigen vor für sie ungeeignete Inhalte von Filmen und Videospielen in die Vernehmlassung geschickt. Es geht dabei insbesondere um die Verpflichtung zur Alterskennzeichnung.

Seit Jahren wird um die Frage der asylrechtlichen Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden gerungen. Die kantonale Zuständigkeit und die Tatsache, dass die Zuständigkeiten bei den Asylbehörden und nicht bei den Kinderschutzbahörden liegt, führt einerseits zu kinderrechtlich fragwürdigen Zuständen und zu Kritik der UN. Parlamentarische Vorstösse liegen vor (21.3710, 20.4421, 20.4437, 19.3898). Geht es nach der Regierung, bleibt die Administrativhaft für Minderjährige bei Ausschaffung erhalten.

Seit dem 1. Juli 2020 werden Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking mit verschiedenen Massnahmen besser geschützt. So entscheidet neu die Strafbehörde und nicht mehr das Opfer, ob ein Verfahren eingestellt wird, womit vermieden werden soll, dass das Opfer unter dem Druck des Täters entscheidet. Rayon- oder Kontaktverbote können zudem künftig mit elektronischen Armbändern oder Fussfesseln überwacht werden.

Politische Vorstösse zum Thema Schutz vor Cybermobbing gab es in den letzten Jahren verschiedene. Bisher angegangen wurde es über das Strafrecht (Schaffung Straftatbestand).

Für Kinderarzneimittel kann künftig ein längerer Patentschutz gelten. Damit sollen Anreize geschaffen werden zur Entwicklung von Arzneimitteln, die auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten sind. Der Bundesrat hat am 21. September 2018 das Inkrafttreten der dafür nötigen Änderungen des Patentgesetzes und der Patentverordnung bestimmt. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2019.

### **3.3 Jugendstrafrecht**

Das Jugendstrafgesetz wurde ab 1. Juli 2019 geändert und bestimmt, dass die urteilende Behörde von einer Bestrafung absieht, wenn der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen. Bedingung ist, dass als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt, die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist und der Jugendliche den Sachverhalt eingestanden hat.

### **3.4 Organisations- und Verfahrensrecht**

Das 3. Staatenberichtsverfahren des Kinderrechtsausschusses der UNO wurde im Herbst 2021 mit der Anhörung von Staat und NGOs abgeschlossen. Einige Themen wurden zum wiederholten Mal kritisiert – z.B. das fehlende explizite Gewaltverbot an Kindern und die mangelnden statistischen Grundlagen.

Der Bundesrat hat im Herbst 2021 beschlossen, eine nationale Statistik zu ausserfamiliär untergebrachten Kindern zu schaffen.

Die Rechtskommission des Ständerats hat in ihrer Sitzung vom 17. Februar 2022 den Entscheid zur Motion 19.4632 «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» vertagt. Die Kommission will erst den Bericht des Bundesrates zum Postulat 20.3185 «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» abwarten und wird die Beratung bis dahin verschieben.

Im ersten Quartal 2022 sind die Empfehlungen des Ausschusses der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens erschienen. Diese Empfehlungen nahmen explizit auch mehrere Themen auf, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere allgemeine Diskriminierungsfragen und die mangelnde schulische Inklusion.

Die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird in der Schweiz vereinheitlicht. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die entsprechende Inkassohilfeverordnung (InkHV) gutgeheissen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit werden unterhaltsberechtignte Personen künftig in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten.